

# Stellungnahme

## zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht

### (Az: SW12-72039/2#6)

---

Berlin, 29. September 2022

---

Der Deutsche Bauernverband e.V. (DBV) begrüßt die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene weitere Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Zusätzlich zu den im Entwurf enthaltenen verbesserten Rahmenbedingungen bedarf es aus Sicht des DBV noch weiterer Maßnahmen:

1. Vorschlag für eine baurechtliche Privilegierung von kleinen Photovoltaik-Freiflächenanlagen an landwirtschaftlichen Betrieben

Für kleine Photovoltaik-Flächenanlagen an landwirtschaftlichen Betrieben sollte eine baurechtliche Privilegierung gesetzlich verankert werden, insbesondere fordert der DBV ein nachgezogenes Außenbereichsbaurecht für landwirtschaftliche Photovoltaikanlagen durch die Einfügung einer neuen Nummer in § 35 Abs. 1 BauGB, wie im nachfolgenden Vorschlag dargestellt:

Vorschlag:

§ 35 BauGB

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

- Einfügung einer neuen Nr. 9):

**„9) der Erzeugung solarer Strahlungsenergie im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines Betriebs nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden**

**Voraussetzungen:**

- a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,**
- b) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage mit einer Maximalleistung in Höhe von [1,0 Megawatt oder 1 Hektar] betrieben,“**

Begründung:

Die Gesetzesänderung dient dazu, den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzutreiben. Wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die übrigen Genehmigungsvoraussetzungen des § 35 Absatz 1 BauGB vorliegen, werden damit landwirtschaftliche Betriebe in die Lage versetzt, im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb eine Photovoltaikanlage mit einer Maximalleistung von 1 Megawatt zu errichten.

Durch die Formulierung „im Rahmen eines Betriebes“ wird klargestellt, dass die Zuordnung der Photovoltaikanlage zu einem sog. aktiven Basisbetrieb unverzichtbare Voraussetzung des Außenbereichsbaurechts ist. Als Basisbetrieb kommen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), Gartenbaubetriebe (§ 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) und gewerbliche Tierhaltungsbetriebe, die unter § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB fallen, in Betracht.

Durch die Voraussetzung eines räumlich-funktionalen Betriebszusammenhangs sowie der Festsetzung einer Maximalleistung wird einer Zersiedelung des Außenbereichs vorgebeugt. Anknüpfungspunkt für den räumlich-funktionalen Zusammenhang ist der Basisbetrieb. Bei landwirtschaftlichen Betrieben i. S. v. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist regelmäßig die Hofstelle Bezugspunkt für den räumlich-funktionalen Zusammenhang. Ausnahmsweise kommt als Bezugspunkt auch ein sonstiger Betriebsschwerpunkt des Basisbetriebs (bei landwirtschaftlichen Betrieben etwa ein großes Stallgebäude, eine große Maschinenhalle u. ä.) in Betracht, der durch bauliche Anlagen des Betriebs von einigem Gewicht geprägt ist.

Für den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien ist es angezeigt, eine pauschale Größenbeschränkung (bis 1 MW) pro landwirtschaftlichen Betrieb zu regeln. Voraussetzung muss jedoch sein, dass eine Teilmenge des erzeugten Stroms im Betrieb verwendet wird.

2. Vorschläge zur Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten von Biogasanlagen im Außenbereich.

Im Übrigen unterstützen wir die Forderungen des Hauptstadtbüros Bioenergie zu Verbesserung der Entwicklungsmöglichkeiten von Biogasanlagen im Außenbereich, darlegt in der beigefügten Stellungnahme.